

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache C-6/91; die Frist für die Umsetzung ist am 31. Dezember 1987 abgelaufen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Januar 1991

(Rechtssache C-11/91)

(91/C 38/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Januar 1991 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Antonio Aresu und José Luis Iglesias Buhigues, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Guido Berardis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist alle erforderlichen Vorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 87/486/EWG des Rates vom 22. September 1987⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest sowie der Richtlinie 87/491/EWG des Rates vom 22. September 1987⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen nachzukommen;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache C-6/91; die Fristen für die Umsetzung sind am 31. Dezember 1987 (Richtlinie 87/486/EWG) und am 1. Januar 1988 (Richtlinie 87/491/EWG) abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 27.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 14. Januar 1991

(Rechtssache C-12/91)

(91/C 38/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Januar 1991 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kondou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Guido Berardis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 7, 48 Absatz 2, 52 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie eine Regelung anwendet, aufgrund deren für griechische Staatsangehörige der Besuch der nationalen Museen kostenlos ist, während die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme bestimmter Gruppen hierfür ein Eintrittsgeld zu entrichten haben,
2. der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Nach dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie er sich aus Artikel 48 EWG-Vertrag und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ergebe, müsse ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitze und in einem anderen Mitgliedstaat wohne, in diesem Mitgliedstaat sämtliche Vergünstigungen genießen, die den Angehörigen dieses Staates gewährt würden. Zu diesen Rechten gehöre auch der kostenlose Museumsbesuch. Es stelle eine nach Artikel 48 Absatz 2 verbotene Diskriminierung dar, daß dieses Recht allein den Angehörigen dieses Staates zustehe.
- Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zielten die Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag im wesentlichen darauf ab, für das Gebiet der selbständigen Tätigkeiten den in Artikel 7 verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung zu verwirklichen (Urteil vom 14. Januar 1988 in der Rechtssache 63/86, Slg. 1988, 29, Randnr. 12). Die Tatsache, daß die Vergünstigung des kostenlosen Museumsbesuchs nicht auch den Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die in Grie-